

Einkaufsbedingungen

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) und Unitec Fahrzeugteile GmbH & Co. KG (nachfolgend „Besteller“) gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Bedingungen. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen wird.

- **Einkaufsbedingungen (Seiten 1 bis 7)**
- **Qualitätssicherungsvereinbarung (Seiten 8 bis 14)**

1. Vertragsschluss

- 1.1. Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Lieferabruf durch den Besteller sowie durch Annahme des Lieferanten zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und –ergänzungen.
- 1.2. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche ab Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadensersatzansprüche zustehen.
- 1.3. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erteilen. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so kann der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

2. Änderungen, Ergänzungen

- 2.1. Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, kann der Besteller bis zur Abnahme, jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten, Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller, wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 2.2. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten, sowie der Terminplan festgelegt werden.

- 2.3. Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil des Lieferanten verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch eine schriftliche Vereinbarung anzupassen.
- 2.4. Werden durch eine Änderung Leistungen des Lieferanten erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Lieferant einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung schriftlich vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

3. Liefertermine/Konventionalstrafe

- 3.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für Terminüberschreitungen gelten, die in Deutschland geltenden, gesetzlichen Verzugsregeln.
- 3.2. Falls für vom Lieferanten zu vertretende Terminüberschreitungen eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behält sich der Besteller vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

4. Lieferung/Gefahrübergang

- 4.1. Bei allen Warenlieferungen an den Besteller sind nachfolgend genannte Forderungen unbedingt zu beachten. Diese sind notwendige Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Bestellungen.
- 4.2. Sollen Anschriften des Versandortes, des Zahlungsempfängers, des Rechnungsstellers usw. von der Anschrift des Bestellempfängers abweichen, ist dies mit dem Besteller ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 4.3. Die angelieferten Waren müssen jeweils von den, meist handelsüblichen, notwendigen Papieren begleitet sein, die eine einwandfreie Zuordnung und Abwicklung der Lieferung beim Besteller ermöglichen, dies sind insbesondere:
 - Lieferschein mit Angabe von Anzahl und Art der Packeinheit
 - Jeder Lieferschein darf nur auf eine Bestellung Bezug nehmen.
 - Kostenlose Lieferungen sind mit dem Vermerk "kostenlos" entsprechend zu kennzeichnen.
 - VDA Warenanhänger
 - Transportmittel-Begleitschein (bei Umlaufverpackungen)
 - Musterlieferungen sind mit dem Vermerk „MUSTERTEILE“ entsprechend zu kennzeichnen

- 4.4. Bei Importlieferungen sind, je nach Versandart und Lieferland, folgende Unterlagen erforderlich.
- Warenverkehrsbescheinigungen (z.B. EUR 1, EUR 2)
 - Expressgutscheine (ggf. gekennzeichnet mit T 1 oder T 2)
 - Frachtbriefe (ggf. gekennzeichnet mit T 1 oder T 2)
 - Zollversandscheine (z.B. T 1 oder T 2)
 - Ursprungszeugnis
 - Rechnung 3-fach
- 4.5. Soweit in der jeweiligen Bestellung oder in dem Lieferabruf nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der Lieferant frachtfrei an die vereinbarte Verwendungsstelle oder an die angegebene Versandanschrift.
- 4.6. Mängel der Lieferung wird der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 4.7. Teilleistungen sind - sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - nicht gestattet.
- 4.8. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer der Störung von seiner Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen.

5. Abnahme

- 5.1. Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
- 5.2. Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Besteller abgenommen wurde.

6. Qualität/Dokumentation

- 6.1. Der Lieferant überlässt dem Besteller mit der Lieferung schriftliche Angaben über die Merkmale und die Zusammensetzung des Liefergegenstandes, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
- 6.2. Falls der Besteller Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch den Besteller mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.

7. Zahlung/Abtretung

- 7.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung erst nach vertragsgemäßigem Eingang des Liefergegenstandes und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung beim Besteller. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.
- 7.2. Sofern Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen diese nur gegen Bankbürgschaft.
- 7.3. Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist die Zahlung der geschuldeten Vergütung 30 Tage nach Abnahme fällig. Bei sonstigen Lieferungen erfolgt die Zahlung zum 25. des der Lieferung folgenden Monats.
- 7.4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 7.5. Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 7.6. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Bestellers oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. Der Besteller ist berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers die eigenen Forderungen aufzurechnen.
- 7.7. Jede Rechnung muss die UNITEC - Bestellnummer und die UNITEC – Artikelnummer enthalten, sowie den Rechnungslegungsvorschriften i. S. v. §15 Abs. 1 UStG entsprechen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Sofern nichts anderes vereinbart, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist der Besteller berechtigt, zunächst kostenlose Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen. Ist der Lieferant hiermit in Verzug, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

- 8.2. Die Mängelrüge des Bestellers unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils. Nach der entsprechenden Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Lieferteil wieder neu zu laufen.

9. Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 9.1. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Besteller ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 9.2. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Lieferant wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hier von unberührt bleibt das Recht des Bestellers, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- 9.3. Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen an den vertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen, im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen, gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf den Besteller über. Sie stehen dem Besteller räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von ihm ohne Zustimmung des Lieferanten erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Dem Besteller wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

10. Fertigungsmittel

- 10.1. Fertigungsmittel, wie z. B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen etc., welche der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sind auf Anforderung an den Besteller zurückzugeben.
- 10.2. Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben des Bestellers hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände.

11. Geheimhaltung/Werbung

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 11.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände oder Dokumente dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung des Bestellers überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit seiner Geschäftsverbindung werben.

12. Kündigung

- 12.1. Sofern der Lieferant eine Werkleistung schuldet, kann der Besteller den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.
- 12.2. Hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Besteller verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn die Kündigung durch den Besteller erfolgt, weil der Lieferant zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, oder eines seiner Inhaber gestellt wird.
- 12.3. Hat der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt der Besteller die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, welche aus nicht entsprechend lösba- ren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Partner anlässlich der Kündigung nicht zu. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziff. 9 auf den Besteller über.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Der Lieferant wird Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.
- 13.2. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 13.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Stuttgart, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- 13.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung im Rahmen des Zumutbaren durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.5. Ergänzungen und Änderungen des Auftrages sowie etwaige Kündigungen bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Qualitätssicherungsvereinbarung

Diese Vereinbarung beschreibt die wesentlichen unerlässlichen Anforderungen und Erwartungen, die Unitec Fahrzeugteile GmbH & Co. KG, nachfolgend „Unitec Fahrzeugteile GmbH“, an die Qualitätssicherung für Zulieferungen an ihre Lieferanten stellt.

1. Qualitätssicherungssystem

- 1.1. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Sicherung der Qualität, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, welche ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Der Lieferant wird dem Beauftragten von Unitec Fahrzeugteile GmbH auf Verlangen jederzeit Gelegenheit geben, sich beim Lieferanten über dessen Qualitätssicherungssystem zu informieren und sich von der Einhaltung, sowie der Wirksamkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu überzeugen.
- 1.2. Im Rahmen des QM-Systems ist der Lieferant dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Erforderlichenfalls vereinbart die UNITEC Fahrzeugteile GmbH mit dem Lieferanten eine gesonderte ppm. Vereinbarung. Diese Vereinbarung berührt nicht die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der UNITEC Fahrzeugteile GmbH wegen Mängel der Lieferungen
- 1.3. Eine funktionsfähige Qualitätssicherung setzt klare und vollständige, schriftliche Anweisungen voraus. Diese sind ständig zu aktualisieren. Das gilt insbesondere für die Bereiche
 - Planung (siehe Ziffer 2.)
 - Entwicklung (siehe Ziffer 3.)
 - Beschaffung (siehe Ziffer 4.)
 - Herstellung (siehe Ziffer 5.)
 - Prüfung (siehe Ziffer 6.)
 - Lagerung und Transport (siehe Ziffer 7.)
- 1.4. Mit den Qualitätssicherungsaufgaben kann jede Stelle beim Lieferanten beauftragt sein. Es ist jedoch erforderlich, eine von den mit der Abwicklung von Aufträgen beschäftigten Abteilungen unabhängige Fachstelle für das Qualitätswesen einzurichten und deren Aufgaben, Zuständigkeitsbereiche, Entscheidungsbefugnisse und organisatorische Eingliederung in die Unternehmensorganisation im einzelnen festzulegen.

2. Planung

- 2.1. Die Anforderungen aus Unitec Fahrzeugteile GmbH Bestellungen sind rechtzeitig unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung zu überprüfen um sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen sachgerecht geplant und durchgeführt werden.
- 2.2. Es ist sicherzustellen, dass nur nach gültigen Bestellunterlagen gearbeitet wird. Das gilt auch für die vom Lieferanten selbst im Rahmen der Abarbeitung einer Bestellung erstellten Unterlagen. Diese müssen ständig dahingehend überwacht werden, ob sie der schriftlichen Bestellung der Unitec Fahrzeugteile GmbH entsprechen.
- 2.3. Für etwaige Änderungen der maßgeblichen Bestellunterlagen ist ein Verfahren zu unterhalten, welches sicherstellt, dass vertraglich vereinbarte Änderungen durchgeführt und dokumentiert werden. Die konkreten Einsatztermine von Änderungen jeglicher Art, welche die Qualität des Liefergegenstandes beeinträchtigen können, sind zu dokumentieren und der Unitec Fahrzeugteile GmbH rechtzeitig schriftlich zu melden. Darüber hinausgehend ist bei jeder Änderung am Teil oder Zeichnung eine Information und Abstimmung mit der Unitec Fahrzeugteile GmbH erforderlich.
- 2.4. Art und Umfang der Rückverfolgbarkeit der Fertigprodukte bis zur Rohmaterialcharge sind aufgrund einer Risikoabschätzung durch den Lieferanten im Rahmen der Produkt- und Prozessentwicklung vor Serieneinsatz eigenverantwortlich festzulegen und bei sicherheitskritischen Teilen mit Unitec Fahrzeugteile GmbH abzustimmen.

3. Entwicklung und Konstruktion

- 3.1. Falls eine Bestellung die Entwicklung und Konstruktion einschließt, muss sichergestellt sein und nachgewiesen werden, dass neben vereinbarten Anforderungen an den Liefergegenstand, insbesondere
 - alle behördlichen Vorschriften, einschlägigen Normen und Spezifikationen eingehalten sind.
 - Leistung, Festigkeit, Materialeignung, Zuverlässigkeit, angemessene und wirtschaftlich vertretbare Wartungsfähigkeit sowie Sicherheit gewährleistet sind.
 - die Funktionen des Liefergegenstandes mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand prüfbar sind.
- 3.2. Auf Anforderung der Unitec Fahrzeugteile GmbH hat der Lieferant ein Prüfprogramm auszuarbeiten und mit der Unitec Fahrzeugteile GmbH abzustimmen, aus dem hervorgeht unter welchen Bedingungen und mit welchen Methoden die Erfüllung der technischen Anforderungen nachgewiesen werden kann.

4. Beschaffung

- 4.1. Bei der Beschaffung von Material oder sonstigen Sach- und Leistungsbezügen bei Dritten hat der Lieferant sicherzustellen, dass in dem Betrieb seiner Vor- oder Unterlieferanten entsprechend geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgesehen sind, in dem Maße wie die Unitec Fahrzeugteile GmbH diese vom Lieferanten verlangt.
- 4.2. Zu diesem Zweck wird der Lieferant über die notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen geeignete Unterlagen erstellen und die entsprechenden Maßnahmen mit den Unterlieferanten vereinbaren.

5. Herstellung

- 5.1. Es dürfen nur solche Fertigungsverfahren angewendet werden, die der Lieferant beherrscht und die unter kontrollierten Bedingungen ablaufen. Hierzu sind schriftliche Arbeitsanweisungen zu erstellen und anzuwenden, durch welche die einzelnen Fertigungs- und Prüfschritte, Herstellungs- und Bearbeitungsmethoden, Kriterien für die Arbeitsausführung und geeignete Fertigungs- und Prüfausrüstung sowie der gesamte Herstell- und Prüfablauf festgelegt werden.
- 5.2. In den entsprechenden Anweisungen müssen insbesondere die Prüfmethoden, -mittel und -bedingungen sowie die Kriterien für Annahme und Zurückweisung der produzierten Einheiten des Liefergegenstandes enthalten sein.
- 5.3. Auf Anforderung der Unitec Fahrzeugteile GmbH muss der Lieferant sicherstellen, dass sich die fertigen Einheiten des Liefergegenstandes bis zur Rohmaterialcharge zurückverfolgen lassen. Anhand einer geeigneten Kennzeichnung muss festgestellt werden können, aus welcher Charge die Einheiten stammen und welchen Herstellungsprozess sie durchlaufen haben.

6. Prüfung (Erstmuster und Serie)

- 6.1. Zum Nachweis, dass die geplanten und angewandten Fertigungs- und Prüfverfahren geeignet sind, auch unter serienmäßigen Bedingungen gleich bleibende Qualität zu erzielen, ist eine Erstmusterprüfung nach VDA durchzuführen, und zwar getrennt nach den Kriterien
 - Werkstoff
 - Maße
 - Funktionen
 - Zuverlässigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich am „Internationalen MaterialDatenSystem IMDS“ teilzunehmen und der Unitec Fahrzeugteile GmbH auf diesem Wege die Datenblätter zu übermitteln. (siehe www.mdsystem.de).

Die Erstbemusterung ist schriftlich auf den jeweils aktuellen Formblättern nachzuweisen. Werden an einem Liefergegenstand nachträglich Qualitätsmerkmale geändert, so ist, wie auch für jede andere Änderung, eine erneute Erstbemusterung erforderlich.

- 6.2. Anhand von Prüfungen ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass während der Serienherstellung sämtliche Anforderungen an den Liefergegenstand eingehalten worden sind bzw. werden. Die bewertbaren Ergebnisse sind ggf. in Form eines Prüfprotokolles zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit dem Lieferanten wird dieser einem Beauftragten von Unitec Fahrzeugteile GmbH die Teilnahme an Prüfungen ermöglichen.
- 6.3. Einheiten des Liefergegenstandes, die vom Sollzustand abweichen, müssen so gekennzeichnet und abgesondert werden, dass jede Verwechslung mit anderen, einwandfreien Einheiten gleicher Bauart ausgeschlossen ist. Es ist sicherzustellen, dass abgesonderte Einheiten nicht auf unbefugte Weise in den Verkehr gebracht werden können.
- 6.4. Werden vom Lieferanten nach Auslieferung von Liefergegenständen Mängel vermutet oder festgestellt, so ist die Unitec Fahrzeugteile GmbH unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.
- 6.5. Die Durchführung der erforderlichen Prüfungen findet ausschließlich beim Lieferanten statt, die UNITEC Fahrzeugteile GmbH prüft die Ware bei Anlieferung nach Stichproben. Bei negativem Ergebnis ist die Ware zu 100% zu prüfen. Dies geschieht entweder durch Mitarbeiter des Lieferanten im Wareneingangsbereich der UNITEC Fahrzeugteile GmbH oder durch Mitarbeiter der UNITEC Fahrzeugteile GmbH. Die Kosten der 100% Kontrolle trägt in beiden Fällen der Lieferant.
- 6.6. Der Lieferant hat binnen eines Arbeitstages zu entscheiden, ob er selbst prüfen möchte. Die Durchführung der Kontrolle hat binnen 3 Arbeitstagen zu erfolgen. (In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung schriftlich vereinbart werden). Weitere Untersuchungsobliegenheiten der UNITEC Fahrzeugteile GmbH bestehen nicht (HGB § 377,378).
- 6.7. Wird von der UNITEC Fahrzeugteile GmbH eine Reklamation ausgesprochen, verpflichtet sich der Lieferant dazu, umgehend Abstellmaßnahmen einzuleiten, welche einen dauerhaften Fehlerrückgang gewährleisten. Grundsätzlich ist vom Lieferanten eine schriftliche Stellungnahme in der Regel binnen 2 Arbeitstagen über Fehlerursachen und Abstellmaßnahmen abzugeben (vorzugsweise 8D-Report).
- 6.8. Weist die Folgelieferung erneut Qualitätsmängel auf, so ist die UNITEC Fahrzeugteile GmbH berechtigt, nach Absprache mit dem Lieferanten, selbständig oder durch Beauftragung Dritter in den Prozess des Lieferanten einzugreifen und diesen soweit zu optimieren, bis die geforderte Qualität wieder sichergestellt ist. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 6.9. Entstehende Reklamationen werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

7. Transport und Lagerung

- 7.1. Es ist vom Lieferanten ein Verfahren festzulegen, das jede unsachgemäße Behandlung wie Beschädigung, Überschreitung der Lagerfähigkeit und sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen ausschließt.

8. Überwachung der Prüf- und Fertigungsmittel

- 8.1. Vorrichtungen und Werkzeuge sind zu erproben, ggf. dem Änderungsstand der Zeichnung anzupassen sowie turnusmäßig zu überprüfen und zu warten. Werkzeugmaschinen sind ständig auf ihre Arbeitsgenauigkeit zu überwachen.
- 8.2. Mess- und Prüfmittel sind nach einem schriftlich im Einzelnen festzulegenden Verfahren systematisch und turnusmäßig zu überwachen, zu kalibrieren und zu warten. Es dürfen nur absolut einwandfreie Mess- und Prüfmittel verwendet werden.
- 8.3. Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle in den Spezifikationen festgelegten Merkmale geprüft werden können.

9. Dokumentation - Aufbewahrung von Unterlagen

- 9.1. Der Lieferant ist gehalten, Aufzeichnungen zu führen, aufgrund derer sämtliche, vom Eingang der Bestellung bis zur Auslieferung des fertigen Liefergegenstandes, tatsächlich durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden können, um in Schadensfällen eine einwandfreie Beweisführung zu ermöglichen.
- 9.2. Die Arbeitsunterlagen und Aufzeichnungen über Mess- und Prüfvorgänge, einschließlich der Überwachung von Mess- und Prüfmitteln müssen, soweit es sich um dokumentationspflichtige Liefergegenstände handelt, mindestens 15 Jahre nach Prüfdatum, sowie nach den Vorgaben der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, aufbewahrt werden. Für nicht dokumentationspflichtige Prüfungen sind diese, wenn keine spezielle Regelung getroffen ist, entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, mindestens jedoch für die Dauer von 5 Jahren nach Lieferung aufzubewahren und Unitec Fahrzeugteile GmbH auf Anforderung zur Verfügung zustellen.

10 Sachmängel

- 10.1. Die Einhaltung der Angaben und die Durchführung der Freigabeproofungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Waren und/oder Dienstleistungen.

11. Ergänzende Vorschriften

11.1. Als notwendige Ergänzung zu den vorstehenden Anforderungen wird auf die Schriften aus der VDA-Schriftenreihe "Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie" verwiesen, und zwar im Einzelnen auf die jeweils letztgültige Ausgabe der Broschüren

- Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/Produktionsprozess – und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie
- Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz
- Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen
- Zuverlässigkeitssicherung bei Automobilherstellern und Lieferanten (Verfahren und Beispiele)
- Produktaudit bei Automobilherstellern und Zulieferanten
- Grundlagen für Qualitätsaudits, Auditierung und Zertifizierung
- QM-Systemaudit
- Grundlagen zum Austausch von Daten

Sämtliche Broschüren sind erhältlich beim:

Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

QMC Qualitäts Management Center

Karl-Herrmann-Flach-Str. 2

61440 Oberursel

12. Geltungsdauer

12.1 Diese Qualitätssicherungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft, gilt unbefristet und kann mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie bleibt jedoch für alle bis zum Ende vereinbarter Lieferverträge gültig. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in Form eines von den Vertragsparteien unterschriebenen Nachtrages zu dieser Vereinbarung geschlossen wurden.

Name (in Blockschrift):

Ort:

Datum:

Unterschrift / Firmenstempel: